

**Kostenbeitragssatzung
für die Inanspruchnahme rechtsanspruchserfüllender Ganztags-Ferienbetreuung von
Kindern im Grundschulalter
nach § 24 Abs. 4 SGB VIII in der ab 01.08.2026 geltenden Fassung**

Aufgrund § 2 Abs. 1 d) der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch kreisangehörige Städte und Gemeinden im Landkreis Vechta (Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter in den Schulferien) hat der Kreistag des Landkreises Vechta in seiner Sitzung am XXXX die Satzung über die Erhebung eines Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme rechtsanspruchserfüllender Ganztags-Ferienbetreuung von Kindern im Grundschulalter beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Aufgrund des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) i.V.m. § 24 Abs. 4 SGB VIII (in der Fassung ab 01.08.2026), hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von 8 Stunden täglich. Während der Schulzeiten gilt dieser Anspruch als erfüllt. Für die Ferienzeiten hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Ganztagsbetreuung sicherzustellen. Diese Aufgabe ist nach § 13 Nds. AG SGB VIII per Vereinbarung auf die Städte und Gemeinden übertragen worden.

Eine Schülerbeförderung der Kinder während der Ferienbetreuung findet nicht statt. Diese ist durch die Eltern sicherzustellen.

§ 2 Zweck der Satzung

- (1) Die per Vereinbarung herangezogenen Städte und Gemeinden als Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen für die Betreuung nach § 1 der Satzung während der Ferienzeiten ein entsprechendes Betreuungsangebot zur Verfügung.
- (2) Die Betreuung findet in den Schulferien werktäglich im Umfang von bis zu 8 Stunden statt.
- (3) Es kann eine Schließzeit von insgesamt bis zu vier Wochen im Kalenderjahr festgelegt werden, während der keine Betreuung stattfindet.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Die Teilnahme an der Ganztagsbetreuung setzt eine verbindliche Anmeldung voraus.
- (2) Für die Inanspruchnahme der rechtsanspruchserfüllenden Ganztags-Ferienbetreuung von Kindern im Grundschulalter wird nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein Kostenbeitrag erhoben.

- (3) Mit der Anmeldung entsteht die Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenbeitrages für die angemeldeten Betreuungstage.
- (4) Der Kostenbeitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme zu entrichten. Eine Erstattung bei krankheitsbedingter oder sonstiger Nichtteilnahme erfolgt nicht.
- (5) Der Kostenbeitrag ist bei Anmeldung fällig, spätestens jedoch 14 Tage vor der Betreuung.
- (6) Vom Kostenbeitrag nicht umfasst sind die Kosten für die Verpflegung.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen.
- (2) Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragshöhe

- (1) Für jedes Kind, das eine Ferienbetreuung nach § 2 besucht, erhebt die jeweilige Stadt oder Gemeinde einen pauschalen Kostenbeitrag pro Woche. In den Wochen, in denen wegen der Lage der Schulferien nur tageweise Betreuung stattfinden kann, kann der Kostenbeitrag tageweise erhoben werden.
- (2) Die Beitragshöhe ergibt sich aus der Anlage 1.

§ 6 Verringerte Beitragspflicht

- (1) Abweichend von § 5 Abs. 1 ist für die Betreuung eines Kindes, das selbst oder dessen Eltern Empfänger von
 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II),
 2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches zwölftes Buch (SGB XII),
 3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 4. Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,sind, der Kostenbeitrag auf Antrag zu erlassen.
- (2) Als Nachweis genügt die Vorlage des jeweils aktuellen Leistungsbescheides. Weitere Einkommensprüfungen erfolgen nicht.
- (3) Die verringerte Beitragspflicht gilt für das Schulhalbjahr, für das der Nachweis erbracht wird.
- (4) Eine rückwirkende Verringerung der Beitragspflicht ist nicht möglich.

§ 7 Verfahren

- (1) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde.
- (2) Die Abrechnung erfolgt durch die jeweilige Stadt oder Gemeinde.
- (3) Anträge auf Verringerung der Beitragspflicht nach § 6 sind bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde einzureichen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Beitragshöhe	wöchentlich	Tagessatz
§ 5 der Satzung	30 €	6 €
§ 6 der Satzung	0 €	0 €